



STATUTEN des Vereins pro Monstein

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Pro Monstein** besteht mit Sitz in Davos ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein organisiert kulturelle und andere Anlässe und führt solche durch, z.B. Ausstellungen, Vorträge, Konzerte, Sportveranstaltungen, Feste aller Art. Er kann zu diesem Zweck mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Dorf- und Landschaftsbildes von Monstein ein. Er kann Unterstützung zur Erhaltung von Gebäuden wie Ställe, Spiicher, Alphütten etc. und Unterstützung und Beratung bei der Planung und Ausführung von Neubauten auf Monsteiner Gebiet gewähren.

Der Verein fördert die Produktion und den Absatz einheimischer Produkte wie Fleisch, Käse, Backwaren, Konditorwaren, Holz etc. Zu diesem Zweck schafft der Verein das Logo "Natürlich aus Monstein" und lässt dieses als Kollektivmarke im Schweizerischen Markenregister registrieren. Das Logo steht den Vereinsmitgliedern für die Bezeichnung ihrer Produkte unentgeltlich zur Verfügung. Der Verein sorgt für den korrekten Gebrauch der Marke und erlässt hierzu ein Reglement.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens alle zwei Jahre bis Ende Dezember des zweiten Jahres stattfinden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 5

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Revisionsstelle
2. Abnahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz
3. Entlastung des Vorstands
4. Festlegung des Jahresbeitrags
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden

B Der Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann aus seiner Mitte auch einen Ausschuss einsetzen.

Art. 8

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachfolgend ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
3. Vertretung des Vereins aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein weiteres Mitglied kollektiv zu zweien;
4. Einberufung der Generalversammlung;
5. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
6. Erlass allfälliger für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, insbesondere des Reglements über den Gebrauch der Marke "Natürlich aus Monstein".
7. Erlässt die notwendigen Massnahmen zum gesetzlich geforderten Datenschutz und überwacht diese. Diese werden in einem eigenen Reglement festgelegt.

Art. 10

Im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand frei disponieren.

C) Revisionsstelle

Art. 11

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen und verifizieren alljährlich Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und erstellen schriftlich einen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäußert,

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder,
- b) aus weiteren Zuwendungen
- c) aus den Erträgen des Vereinsbetriebs und -vermögens.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Mitglieder

Art. 14

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Eintritt in den Verein hat eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr zur Folge.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen vom Mitglied bestimmten ständigen Delegierten vertreten. Der Vorstand hat diesen Vertreter zu akzeptieren oder das Mitglied ohne Nennung von Gründen aufzufordern, einen anderen Delegierten vorzuschlagen.

Im übrigen können sich Vereinsmitglieder bei Versammlungen und anderen Vereinsanlässen nicht vertreten lassen.

Art. 15

Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Eintritt erfolgt mit der Überweisung des Jahresbeitrags; das laufende Geschäftsjahr gilt als das erste Mitgliedsjahr.

Art. 16

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person,
- b) durch den Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Art. 17

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit unter Einhaltung einer vorausgehenden dreimonatigen Frist per Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Erfolgt keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.

Art. 18

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 19

Ehrenmitgliedschaft ist möglich; Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind vorauszubezahlen mit Fälligkeit auf den 1. März des laufenden Geschäftsjahres.

Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis 31. Dezember 1999.

VII. Auflösung

Art. 21

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen in jedem Fall einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Zweck zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Davos Monstein, den 31. Dezember 2024

Der Präsident:

Hans Wilhelm

Die Aktuarin:

Annina Michel